

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH -Verkauf von Schwerkraftschlössern (SKS)-

## § 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle kauf- und werkvertraglichen Beziehungen der AWISTA GmbH und des Auftraggebers. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte gleicher Art mit dem Auftraggeber.
- (3) Die AWISTA GmbH ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Dritte zu übertragen.
- (4) Die Angebote der AWISTA GmbH sind freibleibend.
- (5) Bei der Erbringung von Werkleistungen der AWISTA GmbH tritt an die Stelle der Abnahme durch den Auftraggeber die Vollen- dung der Tätigkeit, sofern der Auftraggeber an einem gemein- samen Abnahmetermin nicht teilnimmt.

## § 2 Leistungszeiten

- (1) Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die AWISTA GmbH.
- (2) Sofern die AWISTA GmbH ohne eigenes Verschulden daran gehindert ist, ihren vertraglichen Pflichten innerhalb der vereinbarten Termine nachzukommen, verschieben sich die vereinbar- ten Fristen für den Zeitraum dieses Ereignisses. Dies ist, z.B. gegeben bei Eintritt höherer Gewalt oder sofern bei der AWISTA GmbH bzw. ihren Vorlieferanten Betriebsstörungen z.B. auf Grund von Streik oder Aussperrung eintreten.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
- (2) Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen der AWISTA GmbH nur aufrechnen, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt, soweit der Auf- traggeber Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, für die Geltendma- chung von Zurückbehaltungsrechten.

## § 4 Allgemeine Vertragspflichten

- (1) Die SKS für 4 Rad-Behälter verfügen über einen werksseitig eingebauten Schließzylinder für das Öffnen des Behälters zum Beispiel durch das Entsorgungspersonal. Darüber hinaus verfügt jedes SKS für 4-Rad-Behälter über eine Aufnahme für Stan- dardhalbzylinder der Größe 30/10.
- (2) Der Auftraggeber liefert vor Einbau des SKS einen Standardzy- linder der o. g. Größe an. Alternativ wird das Schloss mit einem durch AWISTA verkauften und eingebauten Halbzyylinder und drei Schlüsseln ausgeliefert. Der Besteller ist berechtigt, Nach- schlüssel anfertigen zu lassen.
- (3) SKS für 2 Radbehälter besitzen nur ein Schloss mit 2 Schlüs- seln, die vom Auftraggeber beliebig vervielfältigt werden können. In das SKS für 2-Radbehälter lässt sich kein Standardhalbzylin- der einbauen.
- (4) Der Behälter, in den das SKS eingebaut wurde, ist schonend zu behandeln. Insbesondere darf der Deckel des Behälters nicht mit dem Schlüssel bewegt werden.
- (5) Zum Ende der Behälternutzung ist der Auftraggeber zur Rück- gabe des Sammelbehälters verpflichtet. Hierzu hat er entweder das Schloss vorab auszubauen, oder den ungehinderten Aus- bau des Schlosses sicherzustellen. Ein Schlüssel des Standard- halbzyinders ist für den Ausbau bereitzustellen. Andernfalls ist der Auftraggeber zum Kostenersatz des Behälters verpflichtet.

## § 5 Haftung und Gewährleistung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers für Sach- und Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechts grund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der AWISTA GmbH fällt ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln zur Last. Die Haftung von AWISTA GmbH bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) richtet sich nach den

gesetzlichen Vorschriften. Der Schadensersatz für die Verlet- zung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertrags- typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, so weit nicht

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorste- henden Regelungen nicht verbunden.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers bleiben hiervon unberührt.

## § 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute, für Personen, die keinen allge- meinen Wohnsitz im Inland haben sowie für Personen, die nach Ab- schluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf- enthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz der AWISTA GmbH.

## § 7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit Abschluss des Vertrages willigt der Auftraggeber ein, dass die AWISTA GmbH Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, entsprechend erhebt, verarbeitet und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch an externe drit- te Auftraggeber und Auftragnehmer weiterleitet. Eine Weiterlei- tung der Daten an unbeteiligte Dritte ist nicht vorgesehen. Die Daten werden gelöscht, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegen stehen.

Sofern eine Einwilligung des Auftraggebers vorliegt, werden die Daten auch zu Zwecken des Marketings oder zur Weitergabe an Partnerunternehmen verwendet. Diese Einwilligung kann jeder- zeit widerrufen werden.

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über Art und Um- fang der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren. Ferner steht ihm ein Recht auf Berichtigung, Sper- rung und Löschung unrichtiger Daten zu, soweit rechtliche Re- gelungen nicht entgegen stehen.

## § 8 Sonstige Bestimmungen bei Einsatz von Schwerkraft- schlössern

- (1) Der Käufer ist berechtigt, die bei der AWISTA GmbH erworbe- nen Schwerkraftschlösser an die vorhandenen Abfallbehälter der Firma REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG bzw. der AWISTA GmbH fach- und sachgerecht gemäß Einbauanleitung zu montieren.  
Eine Haftung der AWISTA GmbH für eine Beschädigung des Behälters bzw. des Schlosses beim Selbsteinbau des Schwer- kraftschlosses oder für Schäden die durch eine unsachgemäße Handhabung des Schwerkraftschlosses entstehen, ist ausge- schlossen.
- (2) Sollte durch einen Defekt des Schwerkraftschlosses eine Lee- rung des Müllbehälters nicht möglich sein, kann nach Beauftra- gung eine kostenpflichtige Nachleerung erfolgen. Das defekte Schwerkraftschloss ist umgehend zu reparieren bzw. auszutau- schen.
- (3) Bei einem Verlust bzw. einer Zerstörung des Behälters inkl. des Schwerkraftschlosses übernimmt die AWISTA GmbH keine Kos- ten für den Ersatz des Schwerkraftschlosses.
- (4) Bei einem Tonnen-/Behälter austausch wegen eines Defekts bzw. einer Volumenänderung des Gefäßes, erfolgt der Aus- tausch des Schwerkraftschlosses auf Kosten des Käufers.
- (5) Der Käufer ist verpflichtet die Schwerkraftschlösser bei Wechsel des für die Behältergestellung und Abfuhr von der DSD GmbH beauftragten Unternehmens fristgerecht auf eigene Kosten aus- zubauen.
- (6) In Fällen, in denen die Einziehung der Gelben Tonnen mit einem Schwerkraftschloss aufgrund wiederholter Fehlbefüllungen er- folgt, ist der Käufer verpflichtet das Schwerkraftschloss vor der Einziehung auf eigene Kosten auszubauen.

Stand: Mai 2014